

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Erhebung von Hafengebühren
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund der §§ 4 und 27 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 141 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 05.02.2013 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Gebühr und öffentliche Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung der Hafengebühren
- § 3 Abgabenerhebung und Fälligkeit
- § 3 a Vorauszahlungen auf Saison- und Jahresliegeplatzgebühren
- § 4 Anmeldung
- § 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze
- § 5 a Gebührenschuldner
- § 6 Befreiung und Sonderregelung

Abschnitt II

Höhe und Bemessung Hafengebühren

- § 7 Hafengebühren
 - Tagesliegegebühren
 - Saisonpauschalen
- § 8 Hafengebühren Sonderkategorie
- § 9 Kaigebühren
- § 10 Erhebung Pfandgeld
- § 11 Abfallentsorgung
- § 12 Altöl und ölhaltige Wasser
- § 13 Sonstige Dienstleistungen

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

- § 14 Verwendung von Daten
- § 15 Ordnungswidrigkeit
- § 16 Ausschluss von der Hafennutzung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Gebühr und öffentliche Einrichtung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“ (nachfolgend Hafen genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst innerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen Land- und Wasserflächen mit allen darin befindliche Hafenanlagen und -einrichtungen (Stege, Slipanlage, Strom- sowie Wassersäulen und dergleichen), insbesondere die Hafenbecken, die Wellenschutzwand, die Südmole, Teile der Nordmole, die Kaimauern (teilweise mit einem angrenzenden Randstreifen) und die Landliegeplätze in dem vor den Gebäuden Börn 4 bis 8 (seeseitig) gelegenen Hafengebiet.

Die Grenze des gebührenpflichtigen Hafengebiets verläuft

- im Nordwesten an der Außenkante der Wellenschutzwand und auf der Nordmole in einem Abstand von 2 m zur innenliegenden Kaimauer;
- im nordöstlich gelegenen Hafenbecken ebenfalls in einem Abstand von jeweils 2 m zur Kaimauer unter Einbeziehung der Treppenanlage am dortigen Hafenbecken, weiter über die Bunkerstation in nicht gerade verlaufender Linie bis zum südöstlichen Fuß der Südmole (Steg K);
- im Südosten nach einer Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang des Außenseite des ehemaligen Zollgebäudes und weiter, wiederum in nicht gerade verlaufender Linie in südwestlicher Richtung, im Bereich der Landliegeplätze in einem Abstand von ca. 15 m von der Kaimauer;
- im Südwesten nach einer weiteren Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang der Grenze zur Schiffswerft sowie entlang der Außenkante der Steganlagen E und A bzw. den dazu gehörenden Liegeplätzen.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und in dem das abgabenpflichtige Hafengebiet schwarz umrandet dargestellt ist.

Darüber hinaus gehören zum Hafengebiet auch die außerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzen gelegenen Sanitäranlagen und Duschen im Gebäude Börn 8 (landseitig), die Toiletten im Gebäude Börn 8 (seeseitig), die Werkstatt des Hafenmeisters im Gebäude Börn 8 (seeseitig), das Büro des Hafenmeisters im Gebäude Börn 2 sowie eine Stellfläche für Abfallentsorgungsbehältnisse auf dem Hafenvorplatz.

§ 2 Zusammensetzung der Hafenabgaben

Die nach Satzung zu entrichtende Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Hafengebühren
Schiffsliegegebühren
Kaiegebühren
Pfandgeld
Entsorgungsgebühren
sonstige Dienstleistungen und Gebühren

Die Abgabenschuld entsteht mit der Benutzung des abgabepflichtigen Hafengebietes. Die Tagesliegegebühr (§ 7 Nr. 1 der Satzung) entsteht tagesweise ab dem Festmachen im Hafen bis zum Ende der Liegezeit. Die Sommersaisonliegeplatzgebühr wird für den Zeitraum vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres erhoben. Die Wintersaisonliegeplatzgebühr wird für den Zeitraum vom 16. November eines Jahres bis zum 14. März des Folgejahres erhoben. Erhebungszeitraum der Jahresliegeplatzgebühr ist das Kalenderjahr. Die Saison- und Jahresliegeplatzgebühren (§ 7 Nr. 2 der Satzung) entstehen mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 3

Abgabenerhebung und Fälligkeit

Die Hafengebühren werden durch die Gemeinde Ostseebad Laboe erhoben. Die Gemeinde kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

Zahlungsmittel ist der Euro.

Die Tagesliegegebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Saison- und Jahresliegeplatzgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Tagesliegegebühren und Saisonpauschalen beinhalten die MwSt. in Höhe von z. Z. 19%. Die übrigen Gebührensätze sind, wenn nicht ausdrücklich anders erwähnt, Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Entgelten erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um die zum Zeitpunkt der Entstehung geltenden Umsatzsteuersätze.

Die Tagesgebühren für Sportboote werden im Bringschuldverfahren erhoben. Wer seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für den Vortag nicht bis 10:00 Uhr morgens nachkommt, zahlt beim Nachkassieren auf dem Steg eine zusätzlich Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zuzüglich der jeweiligen Tagesliegegebühr.

§ 3 a

Vorauszahlungen auf Saison- und Jahresliegeplatzgebühren

Die Gebührenschuldner der Saison- und Jahresliegeplatzgebühren haben Vorauszahlungen in Höhe der für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu erwartenden Liegeplatzgebühr zu entrichten.

Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind, mithin für die Sommersaisonliegeplatzgebühr am 15.03. des Jahres, für die Wintersaisonliegeplatzgebühr am 16.11. des Jahres und für die Jahresliegeplatzgebühr am 01.01. des Jahres.

Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig, frühestens jedoch für die Sommersaisonliegeplatzgebühr am 15.03. des Jahres, für die Wintersaisonliegeplatzgebühr am 16.11. des Jahres und für die Jahresliegeplatzgebühr am 01.01. des Jahres.

Die für den jeweiligen Erhebungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 4 Anmeldung

1. Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der/die Fahrzeugführer/-in oder sein/seine Beauftragte(r). Im Übrigen gelten hinsichtlich der Anmeldefristen die Vorschriften der Hafenordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein.
2. Meldepflichtig für das An- und Vonbordgehen von Fahrgästen ist der/die Fahrzeugführer(-in) oder sein/seine Beauftragte(r). Bestehen Zweifel an der Anzahl der beförderten Personen, ist der/die Hafenmeister/-in berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
3. Die Anmeldung ist unverzüglich nach dem Einlaufen bei der Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch die/den Hafenmeister/-in, unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere sowie des Nachweises über die Fahrgastbeförderung vorzunehmen. Unberührt bleiben getroffene Sonderregelungen für Fahrzeuge, für die nach Maßgabe dieser Satzung Pauschalen gewährt werden.
4. Schiffspapier für die in das Seeschiffsregister eingetragenen Schiffe ist der Schiffsmessbrief. Bei Schiffen, deren Bemessungsgrundlage die höchstzulässige Personenzahl ist, muss diese Personenzahl durch das Schiffszeugnis nachgewiesen werden.
5. Fehlen die Schiffspapiere, so wird eine Schätzung durch die Gemeinde Ostseebad Laboe oder den von ihr Beauftragten vorgenommen. Die Kosten für die Schätzung trägt der Zahlungspflichtige.

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

1. Die Abrechnung von beanspruchten Wasser- oder Landflächen erfolgt auf Grundlage der jeweils aktuellen Schwackeliste für Sportboote. Bei anderen oder solchen Schiffstypen die nicht in dieser Liste enthalten sind, werden die Maße des Messbriefs zugrunde gelegt. Die Gemeinde Ostseebad Laboe, vertreten durch die Hafenmeisterei, ist berechtigt angegebene Maße zu überprüfen. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplizieren der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeugs in Quadratmetern berechnet. Zur größten Länge gehören auch alle Überhänge, Anbauten etc. wie z. B. Klüverbäume, Badeplattformen usw. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter nach oben aufgerundet.
2. Bei der Berechnung der Liegefristen wird der Tag des Einlaufens und der Tag des Auslaufens der Schiffe als ein Tag berechnet, wenn die Liegezeit 24 Stunden nicht überschreitet.

§ 5 a Gebührensschuldner

Gebühren nach § 2 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, schiffseitige Abgaben; Gebührensschuldner sind die Eigentümer und Schiffsführer der Fahrzeuge.

Gebührensschuldner der Liegegebühren (§ 7) ist der Liegeplatzberechtigte, dem der jeweilige Liegeplatz zugewiesen wurde.

§ 6 Befreiung und Sonderregelungen

Von der Zahlung der Gebühren dieser Satzung sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper sowie deren Ladung und Zubehör des Bundes, des Landes Schleswig-Holstein und der Gemeinde Laboe soweit sie Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen.
2. Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz.
3. Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
4. Ausländische Staatsschiffe, die Hoheitsaufgaben erfüllen.
5. Beiboote, wenn sie keine zusätzliche Wasser- oder Landfläche benutzen und zu den im gebührenpflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, soweit sie nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt sind. Beiboote von Sportbooten jedoch nur soweit sie nach der Größe und Bauart an Bord des gebührenpflichtigen Fahrzeuges mitgeführt werden können und auf der zugewiesenen Liegefläche, während der Liegezeit untergebracht werden können.
6. Schiffe, die ausschließlich zur Zollabfertigung den Hafen anlaufen und ihn unmittelbar nach Abfertigung wieder verlassen ohne Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen.
7. Wasserfahrzeuge, die lediglich zur Ergänzung ihres Vorrats an Betriebsstoffen den Hafen aufsuchen und ihn, ohne Veränderung ihrer Ladung, unverzüglich wieder verlassen.

Abschnitt II Höhe und Bemessungsgrundlage Hafengebühren

§ 7 Hafengebühren

1. Tagesliegegebühren:

Für Sportboote, Boote, Jollen und sonstige Fahrzeuge, die nicht unter § 8 aufgeführt sind, bemisst sich die Gebühr nach der Fläche der Fahrzeuge. Eine Hafengebühr wird nach Tagessätzen, ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten, erhoben.

Die Gebühr je Tag beträgt (qm Bootsfläche):

		Hauptsaison	Nebensaison
	bis 15 qm	11,00 €	7,-- €
über 15	bis 30 qm	13,00 €	9,-- €
über 30	bis 40 qm	17,00 €	13,-- €
über 40	bis 50 qm	23,00 €	15,-- €
über 50	bis 80 qm	28,00 €	18,-- €
über 80	bis 150 qm	37,00 €	23,-- €
	über 150 qm	64,00 €	45,-- €

Hauptsaison : 15.03. bis 15.11. eines Jahres
Nebensaison: 16.11. bis 14.03. eines Jahres

Die Wochenpauschale, bei Vorkasse und Voranmeldung, beträgt für Tageslieger das Sechsfache der jeweiligen Tagesliegegebühr (7 Tage belegen, nur für 6 Tage bezahlen)

Bei einer Liegezeit von mehr als 30 Tagen und Vorauszahlung wird ein Rabatt von 30 % auf die Tagesliegegebühr gewährt.

Ankunft und Abfahrtstag (Abfahrtstag bis 12:00 Uhr) gelten bei der Gebührenberechnung als ein Tag. Diese Gebührensätze sind Bruttobeträge einschließlich Kurabgabe und Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Fahrzeuge die die Hafenanlage nicht länger als 2 Stunden nutzen, sind von der Hafengebühr befreit. Die Anmeldepflicht beim Hafenmeister bleibt hiervon unberührt.

2. Saisonpauschalen:

Für Sportboote, Boote, Jollen und sonstige Fahrzeuge, die nicht Erwerbszwecken dienen, werden Saisonpauschalen gewährt:

Saisonliegeplatzgebühr Sommer (15.03. bis 15.11. eines Jahres)

Wasserliegeplatz	37,00 €/qm
Landliegeplatz	18,00 €/qm

Saisonliegeplatzgebühr Winter (16.11. bis 14.03. eines Jahres) für Wasserfahrzeuge, Schwimmkörper sowie deren Ladung und Zubehör

Wasserliegeplatz	11,00 €/qm
Landliegeplatz	9,50 €/qm

Jahresliegeplatzgebühr (01.01. bis 31.12.)

Wasserliegeplatz	47,00 €/qm
Landliegeplatz	27,00 €/qm

Mindestberechnungsgröße sind 8 qm, unabhängig von der tatsächlichen Bootsgröße.

Die Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.

Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges kann die Gemeinde Ostseebad Laboe die Saisonpauschale auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gesamtpauschale ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

§ 8

Hafengebühren Sonderkategorie

1. Für Schiffe der Personenbeförderung bei vorübergehender Benutzung unter Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten 0,25 €/qm täglich.
2. Für Schiffe der Personenbeförderung bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 23,00 €/qm Benutzung von weniger als 7 Monaten eines Kalenderjahres außerhalb der Monate April bis September kann eine monatliche Gebühr von 1/12 der Jahresgebühr zur Anwendung gelangen.

3. Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei wird die Hafengebühr nach Tagessätzen – ohne Berücksichtigung der Anzahl der Ein- und Ausfahrten erhoben:

Für jede angefangene 24 Stunden entrichten	
Fischerboote bis 10 m Länge	6,-- €
Fischkutter über 10 m Länge	10,-- €

bei dauernder Benutzung beträgt die Jahrespauschale für Fischereifahrzeuge

Boote bis 7 m Länge	110,-- €
Kutter bis 9 m Länge	200,-- €
Kutter bis 12 m Länge	270,-- €
Kutter über 12 m Länge	355,-- €

4. Die Liegeplatzgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.
5. Liegeplatzinhaber/innen, die von der Zahlung einer Liegeplatzgebühr befreit sind, zahlen bei Bedarf für die Benutzung des Sanitärgebäudes eine Pauschale von 2,50 €/Tag brutto.
6. Für Schiffe der Schlepp- und Fährgesellschaft GmbH Kiel, soweit sie im Rahmen der Linienschifffahrt auf der Kieler Förde Personen befördern, gelten Sonderregelungen aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen.

§ 9 Kaiegebühren

Die Kaiegebühr wird für alle unter Benutzung der öffentlichen Anlagen an und von Bord gehenden Fahrgästen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs im abgabenpflichtigen Hafengebiet erhoben.

Die Kaiegebühr beträgt bei jeder Benutzung für Fahrgäste je Eingang und je Ausgang 0,30 €/Person.

§ 10 Erhebung von Pfandgeld

Schlüssel/Lochkarte für das Sanitärgebäude werden gegen die Entrichtung eines Pfandgeldes vom Hafenmeister/-in ausgehändigt. Dieses beträgt 20,-- €. Schlüssel/Lochkarte ist mit Ablauf der Liegeplatzzuweisung unaufgefordert an den Hafenmeister gegen Rückerstattung des Pfandgeldes zurückzugeben.

§ 11 Abfallentsorgung

Die Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb, BT Hafen stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen für die Entsorgung haushaltsüblichen Abfalls zur Verfügung. Besondere Gebühren werden für die Abfallentsorgung zurzeit nicht erhoben. Eine Entsorgung ist nur in haushaltsüblichen Mengen erlaubt.

§ 12 Altöl u. ölhaltiges Wasser

Die Entsorgungsgebühr für Altöl und ölhaltiges Wasser beträgt 1,20 € brutto/pro Liter.

§ 13 Sonstige Dienstleistung

1. Für sonstige Dienstleistungen- wie z. B. Verholen von Wasserfahrzeugen, Schwimmkörpern sowie deren Ladung und Zubehör, die für den Betriebsablauf im Hafen erforderlich sind und durch Mitarbeiter/-innen der Gemeinde bzw. einer von ihr beauftragten Person ausgeführt werden, erfolgt eine Gebührenerhebung nach den Stundensätzen gem. aktuellem Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

Die Abrechnung erfolgt jeweils für jede angefangene halbe Stunde zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Für sonstige Dienstleistungen die durch Fremdfirmen ausgeführt werden, wird neben dem für diese Leistungen in Rechnung gestellten Betrag eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € zuzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
3. Für die Abmeldung eines beantragten Liegeplatzes wird ein einmaliger Bearbeitungsgebühr i.H. v. 150,- € zuzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
4. Für die Entnahme von Strom ist eine Stromgebühr zu zahlen, die nach Verbrauch berechnet wird.

Die Stromgebühr beträgt für Dauerlieger:

bei Verbräuchen bis 1.000 kWh	0,45 EUR/kWh brutto
bei Verbräuchen bis 2.000 kWh	0,35 EUR/kWh brutto
bei Verbräuchen bis 3.000 kWh	0,30 EUR/kWh brutto
bei Verbräuchen über 3.000 kWh	0,25 EUR/kWh brutto

Bei Tagesliegern beträgt die Stromgebühr pauschal	2,00 EUR/Tag brutto,
für jeden weiteren Tag wird berechnet	1,00 EUR/Tag brutto.

5. Zur Förderung des Umweltschutzes ist die Werkleitung ermächtigt, Sondertarife mit gewerblichen Einzelabnehmern zu vereinbaren.
6. Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser ist eine Wassergebühr zu zahlen.

Die Wassergebühr beträgt	2,10 EUR/cbm brutto,
mindestens jedoch	5,10 EUR/ brutto.

7. Für die Benutzung der Slipanlage ist eine Slipgebühr zu zahlen. Saison- und Dauerlieger sind hiervon ausgenommen. Die Slipgebühr beträgt für jeden Slipvorgang 10,00 € brutto. Finden Auf- und Abslippen an einem Tag statt, beträgt die Gebühr einmalig 12,00 € brutto.
8. Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten am Yachthafen Ostseebad Laboe ist eine Gebühr i.H.v. 0,50 EUR brutto zu zahlen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 14 Verwendung von Daten

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten aus den Unterlagen der Gemeinde Ostseebad Laboe, und des Amtes Probstei und ggf. aus dem Schiffsregister durch die Gemeinde Ostseebad Laboe zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Laboe darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zweck der Aufgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde Ostseebad Laboe ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach dieser Satzung erforderlichen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Aufgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder leichtfertig keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenerhebung macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunalgesetz.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Ausschluss von der Hafennutzung

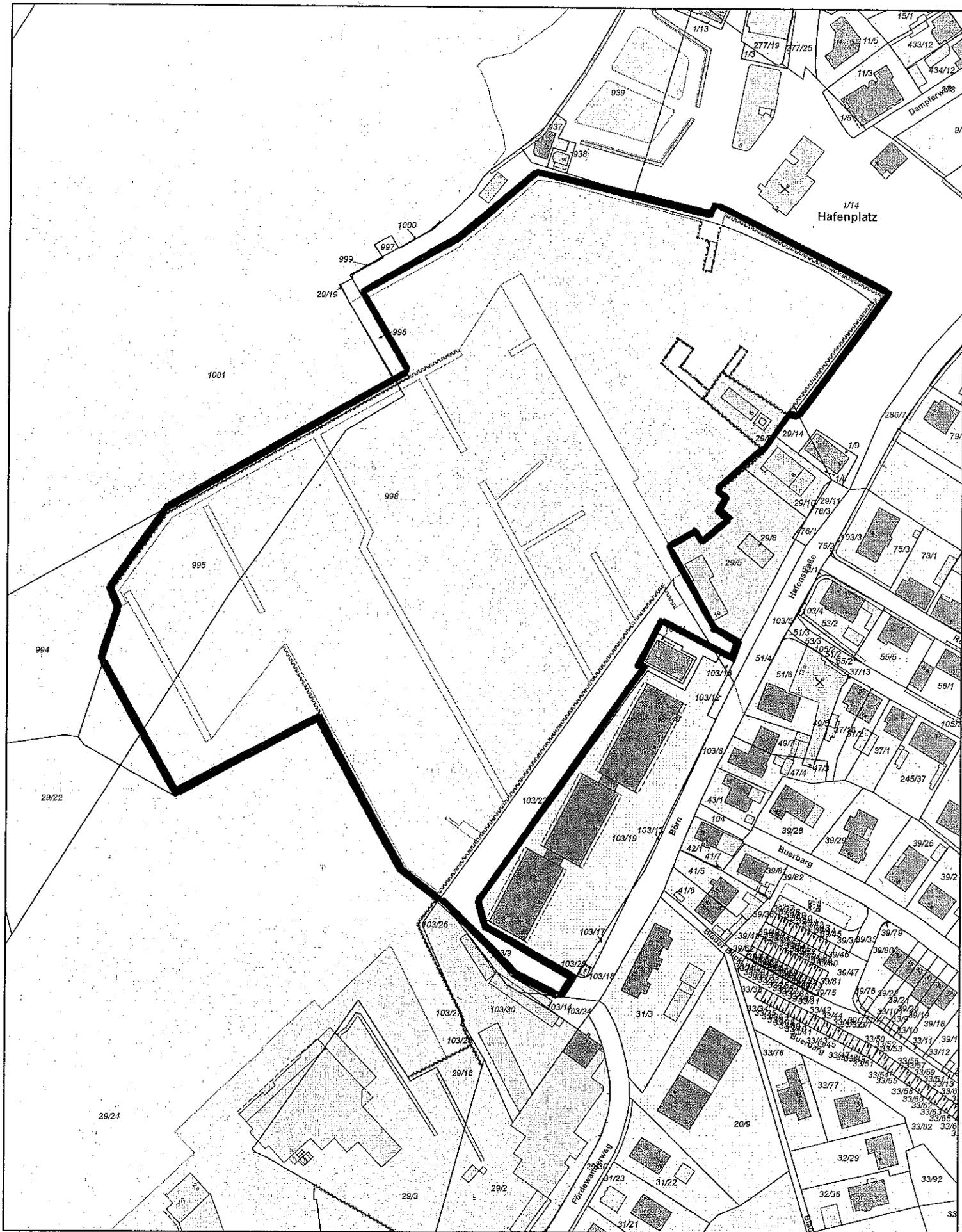
Wer vorsätzlich falsche Angaben zur Gebührenerhebung macht, sich der Zahlungspflicht entzieht oder gegen die Hafenordnung verstößt, kann von der weiteren Nutzung des Hafens ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hafengebühren außer Kraft.

Ostseebad Laboe, den 28.11.2013

GEMEINDE LABOE – Der Bürgermeister – L.S.



Anlage zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Erhebung von Hafenabgaben